

Vertrag,

mit welchem das Grundstück..... in Kolonat gegeben wird.

Herr, Grundbesitzer in, gibt mit dieser Urkunde in Kolonat zum Setzen von Reben dem, wohnhaft in, welche für sich und seine Erben folgende Grundstücke ins Kolonat nimmt.

.....

.....

1. Der Kolone verpflichtet sich, diese Grundstücke in Jahren vom Jahre, angefangen mit vorzüglichen Reben zu bepflanzen, mit Ausnahme jenes Teiles, welcher als Wald bestimmt ist.

Der Kolone hat demnach die übernommene Arbeit bis zu Ostern des Jahres zu vollenden, vollendet er sie — wie hier vereinbart — nicht, so ist er verpflichtet, dem Herrn das erste Jahr für den nichtbestellten Teil des Grundes je Gulden für 100 Quadratmeter zu zahlen.

Wenn aber die Arbeit auch das zweite Jahr, das ist bis nach Ostern nicht fertig sein sollte, ist der Herr befugt, den Vertrag aufzulösen, das Grundstück an sich zu ziehen und dem Kolonen die Hälfte der Mühewaltung (muke) nach der Schätzung zu zahlen.

2. Auf 100 Quadratmeter des Weingartens ist der Kolone verpflichtet, je Olivenbäume, wie es die Bearbeitung der Reben zuläßt, zu pflanzen, schön zu pflegen und anzureihen. Die Bäume werden, sobald sie drei Jahre alt sind, in das volle Eigentum des Herrn übergehen, welcher für jeden Baum Kreuzer zahlt.

3. Der Kolone wird dem Herrn, sobald irgend eine Pflanze zur Frucht gelangt, von jedem Weinstock von jedem Olivenbaum die Hälfte geben. Jede Abgabe (dohadak) ist der Kolone unentgeltlich in das Haus des Herrn zu tragen verpflichtet.

4. Es ist dem Kolonen verboten, ohne Erlaubnis des Herrn an der Frucht Hand anzulegen.

5. Der Kolone wird dem Herrn die Frucht nach dem Ortsbrauche entrichten, bei der Weinlese, das heißt der Herr ist verpflichtet, eine Wache (straža) zu schicken, und von den Oliven wird er dem Herrn die Abgabe nach der Schätzung zweier Sachverständiger, von denen die Parteien je einen wählen, entrichten. Der Kolone hat seinen Schätzmann zu wählen, sobald ihm der Herr den seinen bekannt gibt; wenn er ihn bis zum festgesetzten Tag nicht wählt, ist er an die Schätzung des alleinigen Schätzmannes des Herrn gebunden. Wenn sich diese Schätzleute nicht einigen, wählen sie einen Dritten, an der Schätzung des Dritten muß dann festgehalten werden.

6. Der Kolone ist verpflichtet, dem Herrn jedes Jahr, bevor es zu einer Weinlese kommt, vom ersten Jahre an den Teil einer jeden öffentlichen Steuer und öffentlichen Abgabe, von der das Grundstück und die Früchte betroffen werden, zu entrichten.

7. Der Kolone ist verpflichtet, eine jede Arbeit zur richtigen Zeit und nach echter Bauernart auszuführen, dem Herrn steht es hingegen frei, jederzeit das Grundstück zu begehren und wenn er nicht alles echter Bauernart entsprechend vorfinden sollte, den Kolonen zu ermahnen; wenn dieser nicht gehorchen wollte, kann er ihm den Grund entziehen, wobei ihm die Hälfte seiner „Mühen“ bei Abzug des Schadens und der Kosten zahlt.

8. Dem Kolonen ist eine jede Arbeit außer der im Vertrage vereinbarten verboten.

9. Der Kolone darf keinerlei Zanspruchnahme des Grundstückes dulden, ist vielmehr verpflichtet, es mit aller Achtsamkeit zu behüten und seine Rechte, die Grenzen und den Besitz des Grundstückes zu verteidigen.